

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dractionsschrift  
Tageblatt Riesa  
Herrnzu 1287  
Postfach Nr. 33

Diese Zeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Amtshauptmanns  
zu Großenhain beständige Blatt und enthält amtliche Bekanntmachungen des Finanzamtes Riesa  
und des Hauptzollamtes Riesa

Botschaftsorte:  
Dresden 1530  
Sirofeller  
Riesa Nr. 33

Nr. 65

Freitag, 18. März 1938, abends

91. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 18 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, bei Vorauflösung, für einen Monat 2 Mark, ohne Zulagegebühr, durch Postbezug Röhl. 214 einfach. Postgebühr (ohne Zulagegebühr), bei Abholung in der Geschäftsstelle Wochenabrechnung (6 aufeinanderfolgende Nr.) 55 Pf., Einzelnummer 15 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Grundpreis für die geforderte 45 mm breite mm-Zeile oder deren Raum 2 Pf., die 90 mm breite, 3 gespalte mm-Zeile im Textteil 25 Pf. (Grundchrift: Pettit 8 mm hoch). Zulagegebühr 27 Pf., tabellarischer Satz 50%. Aufdruck. Bei fernmündlicher Anzeigen-Befehlung oder fernmündlicher Abänderung eingesandter Anzeigenenteile oder Probeausgabe schreibt der Verlag die Inanspruchnahme aus Mängeln nicht drucktechnischer Art aus. Preisliste Nr. 4. Bei Konturs oder Zwangsvergleich wird einer schon bewilligten Nachdruck hinzugetragen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und Gerichtshof ist Riesa. Höhere Gewalt, Reizbeschränkungen usw. entbinden den Verlag von allen eingegangenen Verpflichtungen. Geschäftsstelle: Riesa, Hochstraße 33.

## Bierjahresplan auf Österreich ausgedehnt

**Entfaltung aller Kräfte für das Ausblühen des ins Reich zurückgelehrten Österreich**

(Berlin. Generalfeldmarschall Göring hat am 17. März folgendes Telegramm an

Dr. Seyß-Inquart gerichtet:

Reichskommissar Dr. Seyß-Inquart: Wien.

Die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich hat einen weiteren gewaltigen wirtschaftlichen Aufstieg zur Folge. Der Bierjahresplan, nunmehr auch auf Österreich ausgedehnt, wird jetzt auf noch breiterer Grundlage erfolgreich durchgeführt werden. Ich bitte Sie und Ihre Mitarbeiter, mich in dieser Arbeit mit vollem Einsatz zu unterstützen, um die reichen Schätze Ihrer engeren Heimat zu heben, auszunutzen und alle Kräfte zu entfalten für das Wohl unseres großen Vaterlandes und insondere für das Ausblühen des ins Reich zurückgekehrten Österreich.

Hermann Göring, Generalfeldmarschall.

**Deutsche Reichsgelehrte in Österreich**

(Berlin. Im Reichstagsblatt Teil I, Nr. 25 vom 16. März 1938 sind im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich u. a. folgende Reichsgelehrte und Verordnungen veröffentlicht worden:

**Erster Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich**

vom 15. März 1938

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 15. März 1938 ordne ich an:

1. Der Geltungsbereich der Verordnungsblätter des Reiches erstreckt sich auf das Land Österreich.  
2. Reichsgelehrte, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 15. März 1938 verändert werden, gelten für das Land Österreich, sofern ihre Aufzulösung für das Land Österreich nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

Im Lande Österreich sind vom Tage des Inkrafttretens dieses Erlasses angemäß anzuwenden:

1. Das Reichsflaggengebot vom 15. September 1933 mit der Maßgabe, dass Juden das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten ist.  
2. Das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933;  
3. Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934;

4. Das Reichsstatthaltergebot vom 30. Januar 1935 mit der Maßgabe, dass Beschlüsse der Reichsminister an den Reichsstatthalter in Österreich bis auf weiteres der Zustimmung des Reichsministers des Innern bedürfen;

5. Die Verordnung zur Durchführung des Bierjahresplanes vom 18. Oktober 1938;

6. Das Reichsgesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Auslande vom 8. Februar 1938.

1. Überleitungsvorschriften erlässt der Reichsminister des Innern oder der Reichsstatthalter in Österreich mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.  
2. Dabei können Vorschriften des Reiches oder Vorschriften des Landes Österreich aneinander angeglichen werden.

3. Entgegenstehende Vorschriften des Landes Österreich treten an ihrer Kraft.

4. Dieser Erlass tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wien, 15. März 1938.  
Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler  
Der Reichsminister des Innern  
Friedl

### Erlass des Führers und Reichskanzlers über die österreichische Landesregierung

vom 15. März 1938

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 15. März 1938 und des § 2 Ziffer 4 des ersten Erlasses über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 ordne ich an:

1. Die österreichische Bundesregierung führt die Bezeichnung „österreichische Landesregierung“.  
2. Ich beauftrage den Reichsstatthalter in Österreich mit der Führung der österreichischen Landesregierung. Er hat seinen Sitz in Wien.

Der Erlass tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wien, 15. März 1938.  
Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler  
Der Reichsminister des Innern  
Friedl

### Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich

vom 16. März 1938

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 15. März 1938 verordne ich:

1. Die Zentralstelle zur Durchführung der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.

2. Er kann seine Befugnisse auf einen Beauftragten übertragen, der seinen Sitz in Wien hat und die Amtsbezeichnung „Reichsbeauftragter für Österreich“ führt.

Der Beauftragte für den Bierjahresplan kann dem Reichsbeauftragten für Österreich Befugnisse übertragen.

Der Reichsbeauftragte für Österreich wird deshalb gemeinsam von dem Reichsminister des Innern und dem Beauftragten für den Bierjahresplan bestellt.

München, den 16. März 1938.  
Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler  
Der Reichsminister des Innern  
Friedl

Der Beauftragte für den Bierjahresplan.

Göring, Generalfeldmarschall.

## Regelung des Zahlungsverkehrs mit Österreich

### Eine Reichsmark gleich 1 Schilling 50 Groschen

(Berlin. Der Führer und Reichskanzler hat folgende Verordnungen zur Durchführung der Wiedervereinigung des Landes Österreich mit dem Reich erlassen:

**Verordnung**  
zur Durchführung der Wiedervereinigung des Landes Österreich mit dem Deutschen Reich

Vom 17. März 1938

Auf Grund des Artikels II. des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 15. März 1938 (RGBl. I S. 287) ordne ich an:

1. Belehrliches Zahlungsmittel im Lande Österreich ist neben dem Schilling die Reichsmark. Eine Reichsmark ist gleich einem Schilling, fünfzig Groschen.

2. Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, alle

reis. geltenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs abzuändern oder ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

3. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Waren österreichischen Ursprungs ganz oder teilweise für zollfrei zu erklären.

4. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler  
Der Reichsminister des Innern  
Friedl

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin v. Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

Grotewohl

Bom 17. März 1938

Auf Grund des Artikels II. des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 15. März 1938 (RGBl. I S. 287) ordne ich an:

1. Die Geschäftsführung der österreichischen Nationalbank geht an die Reichsbank über.

2. Die österreichische Nationalbank tritt in Liquidation und wird von der Reichsbank für Rechnung des Reiches abgemietet.

3. Mit der Übernahme des Geschäftsbetriebes übernimmt die Reichsbank das gesamte Personal der österreichischen Nationalbank unter Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechte in ihre Dienste.

4. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler  
Der Reichsminister des Innern  
Friedl

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin v. Krosigk  
Reichsminister und Reichsbankpräsident  
Grotewohl

### Die neuen Verordnungen des Führers zur Durchführung der Wiedervereinigung des Landes Österreich mit dem Deutschen Reich

(Berlin. Durch eine heute veröffentlichte Verordnung des Führers und Reichskanzlers wird der Reichsmark gesetzliche Zahlungsmittel für das Land Österreich verliehen. Hierbei wurde festgestellt, dass eine Reichsmark gleich 1 Schilling 50 Groschen ist, d. h. also, dass 1 Schilling und Reichsmark im Verhältnis von 1:2 in Zahlung gesetzt werden können. Die Festlegung dieses Verhältnisses innerhalb Österreichs und des übrigen Deutschlands erfolgte durch Führer nach eingehender Prüfung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse in der Absicht, den Bedürfnissen des Landes Österreich weitestgehend entgegenzutreten.

Durch dieses Umtauschverhältnis wird das Lohn- und Preisniveau in Österreich auf einer gesunden und entwickelten Basis normalisiert, wobei besonders auf die Löhne und Rentenempfänger Rücksicht genommen wurde.

Eine weitere Bestimmung der Verordnung ermächtigt den Reichswirtschaftsminister zur Abänderung oder Aufhebung der Devisenbeschränkungen im Verleih zu Österreich.

Die hierauf bezügliche Verordnung des Reichswirtschaftsministers, welche bereits in Vorbereitung ist, wird es ermöglichen, dass der Weisepfeß von Deutschland nach Österreich bald ohne jede Beschränkung erfolgen kann und dass der österreichische Warenausport in das übrige Deutschland weitgehende Erleichterungen erfahren wird.

Dem gleichen Zweck dient eine weitere Bestimmung der Verordnung, welche den Reichsminister der Finanzen ermächtigt, die Einfuhr von Waren aus Österreich für vollständig zu erklären.

Auch in dieser Beziehung ist beachtet, die bestehenden Pölle nur insofern aufrechtzuhalten, als dies mit Rücksicht auf die beiderseitige Wirtschaftsstruktur noch erforderlich ist.

Auch der Abbau der österreichischen Einfuhrbeschränkungen für Lieferungen aus dem übrigen Deutschen Reich befindet sich in Vorbereitung. Es wird der österreichischen Landesregierung überlassen, die hierauf bezüglichen Maßnahmen allmählich unter Wahrung der Interessen der österreichischen Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durchzuführen.

Ein weiteres Gesetz verfügt die Liquidation der österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank für Rechnung des Reiches. Das Personal der österreichischen Nationalbank wird von der Reichsbank unter Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechte in ihre Dienste übernommen.

### Die heutige Reichstagsitzung

Wie immer im Zusammenhang mit politischen Ereignissen großen Formates, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Reich stehen, das sich der Führer sofort nach seiner Rückkehr aus Österreich entschlossen, dem gesamten deutschen Volk persönlich eine authentische Darstellung im Reichstag zu geben. Dass dazu niemand befähiger ist als Adolf Hitler selbst, geht ja beispielweise schon aus den Erklärungen hervor, die er dem bekannten englischen Journalisten Ward Price nach der österreichischen Revolution abgegeben hat und die in letzterer Form das schmale, verantwortungsbewusste Handeln des armen Staates erkannt ließen. Die Reichstaatsführung ist wieder auf eine Stunde gelegt worden, in der der weitaus größte Teil der weitaus größten Bevölkerung außerhalb ihrer Arbeitszeit die Rede des Führers zu hören vermaßt; in den Betrieben, die mit Rüstungsbau arbeiten, wird selbstverständlich Gemeinschaftsempfang stattfinden.

Die leise Reichstagsitzung vom 20. Februar mit der fast dreistündigen Rede des Führers erlöste auf dem Hintergrund der großen Konzentration aller Kräfte, die Adolf Hitler am 4. Februar vorgenommen hatte. Heute, nach der Befreiung Österreichs und seiner Wiedervereinigung mit dem Reich, will jene Konzentration uns noch viel berausfordernder werden.